

Reiner Ehret
- Vorsitzender -

Landesnaturaenschutzverband Bad.-Württ. - Olgastr. 19 - 70182 Stuttgart

Ministerium für Ernährung und
Ländlichen Raum
Herrn Minister Peter Hauk
Postfach 10 34 44
70029 Stuttgart

Stuttgart, den 30.11.2006

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom Telefon
mlr-efre06-2

*Zweite LNV-Stellungnahme zur Umsetzung der EFRE-VO in Baden-Württemberg
für die Förderperiode 2007-2013*

*Bezug: Entwurf des Operationellen Programms (Stand 10.11.2006) und Beteiligung
der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner am 16.11.2006 im MLR*

Sehr geehrter Herr Minister Hauk,

der LNV dankt für die Zusendung des Entwurfs des Operationellen Programms
(Stand 10.11.2006) und die Informationsveranstaltung am 16.11.06 anlässlich der
Beteiligung der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner.

In Ergänzung zur ersten Stellungnahme vom 27.09.06 erlaubt sich der LNV, zu dem
jetzt vorgelegten Entwurf eines Operationellen Programms (OP) vom 10.11.2006
Stellung zu nehmen. Die Fristsetzung von nicht einmal 3 Wochen (bis 1.12.2006) ist
allerdings erheblich zu kurz bemessen und kann nicht wirklich als „Beteiligung der
Wirtschafts- Sozial- und Umweltpartner“ im Sinne der EFRE-Verordnung gelten.

Zusammenfassend können wir feststellen:

- Mit den Leitzielen für Baden-Württemberg (3.2.1, S. 78), den Förderschwerpunk-
ten (3.2.2, S. 78ff) sowie der geographischen Konzentration für Schwerpunkt 1
(3.2.2., S. 79) und der thematische Konzentration der Förderung im Schwerpunkt
2 (3.2.2, S. 80) ist der LNV im Grundsatz einverstanden.
- Die Fördermittelverteilung von 98 Mio. Euro für Schwerpunkt 1 und 39,5 Mio Euro
für Schwerpunkt 2 in den kommenden 7 Jahren entspricht den EU-Vorgaben,
dass 75 % der EU-Mittel direkt für Arbeitsplatzsicherung und -schaffung aus-
zugeben sind.

- Wir begrüßen ausdrücklich die Ausrichtung der Wirtschaftsförderung in eine nachhaltige (dauerhaft-umweltgerechte) Richtung. Die Pflicht zur Berücksichtigung der Querschnittsthemen Umwelt-/ Naturschutz und Geschlechtergerechtigkeit wird wesentlich deutlicher als im letzten Programm ausgeführt (S. 82-84).
- Insbesondere begrüßen wir die Festlegung auf S. 84 „*Die Formulierung der nachhaltigen Entwicklung als Querschnittsziel bedeutet, dass sämtlich Maßnahmen, die im Zuge dieser Programmplanung eine Förderung erhalten, den Grundsatz der Nachhaltigkeit respektieren müssen. Das Ziel dieser Vorgehensweise besteht darin, den Einsatz von Fördermitteln effizienter hinsichtlich der Umsetzung von Nachhaltigkeitszielen einzusetzen und Projektträger dazu zu bringen, sich mit ihren Vorhaben unter dem Aspekt einer nachhaltigen Entwicklung auseinander zu setzen.*“ Dieser Ansatz ist aus LNV-Sicht sehr gut und sollte unbedingt beibehalten werden. Ob er gelingen wird, hängt allerdings von einer konsequenten Genehmigungspolitik und der Kontrolle ab.
- Der LNV begrüßt die Festlegung im OP, dass die Bereitstellung von Fläche für Gewerbebetriebe vorrangig auf vorhandenen Flächen stattfinden soll (S. 86). Wir bitten, auch die Schaffung von Mischgebieten für KMUs und Wohnen stärker zu verankern.
- Das Festhalten an der Möglichkeit, die Erschließung neuer Gewerbegebiete im Ausnahmefall zu fördern (S. 87 oben), **lehnt der LNV jedoch ab**, weil es mit den Nachhaltigkeitszielen unvereinbar ist und den Zielen der Landesregierung widerspricht.
- Der LNV bittet, von einer Förderung von Gemeinden ohne Flächennutzungsplan abzusehen.
- Auch Projekte, die auf Flächen realisiert werden sollen, die bislang beispielsweise keiner FFH-Verträglichkeitsprüfung oder keiner Prüfung auf Verträglichkeit mit den Artenschutzbelangen unterzogen wurden (Pflicht nach FFH-RL, § 42ff BNatSchG), oder die im Gefahrenbereichen eines 100jährigen Hochwassers liegen, müssen von einer Förderung ausgeschlossen werden. Wir weisen darauf hin, dass die Flächennutzungspläne vieler Gemeinden in dieser Hinsicht überholt sind und Bebauungspläne nicht ohne Prüfung dieser Aspekte daraus abgeleitet werden können.
- Wir bitten um die Erstellung von Arbeitshilfen für die Personen, die mit der Entscheidung über Förderanträge befasst sind. Dies sollten kurze Prüflisten der Natur- und Umweltschutzthemen sein, die durch eine Projektförderung negativ beeinflusst werden könnten, aber auch beispielhafte Listen nicht förderfähiger Maßnahmen, die grundsätzlich dem Querschnittsthema Umweltschutz zuwider laufen.
- Der Ausbau des Clusters Forst und Holz wird vom LNV begrüßt, setzt aber voraus, dass für die Bewirtschaftung der Wälder in Baden-Württemberg (auch der Privatwälder) Mindeststandards vorgeschrieben werden. Dies ist bislang nicht der Fall. Wir fordern diese Festsetzung, insbesondere auch eine Herausnahme einer Mindestanzahl von Altbäumen aus jeglicher Nutzung (5 Bäume/ha)

- Der LNV begrüßt die Förderung von Energie sparender und Ressourcen schonender Technologien sowie die Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien in Unternehmen. (zu Ausnahmen siehe die ausführliche Stellungnahme)
- Bei der Förderung von Hochwasserschutzmaßnahmen bittet der LNV um eine Schwerpunktverlagerung weg von technischem Hochwasserschutz hin zu naturnahem Hochwasserschutz, weil sonst gegen das Verschlechterungsverbot der WRRL verstoßen wird und sich Synergieeffekte zu Zielen der WRRL nur mit naturnahem Hochwasserschutz ergeben.
- Der LNV bittet ferner darum, von einer Förderung technischer Hochwasserschutzmaßnahmen für Gebäude und Baugebiete abzusehen, die wider besseres Wissen in überschwemmungsgefährdete Bereiche gebaut wurden.
- Schließlich bittet der LNV darum, dass elektronische Dokumentationssysteme so aufzubauen, dass Mitglieder des Begleitausschusses Listen mit den Kurzfassungen der zur Förderung anstehenden Projekte erhalten können, da der Begleitausschuss seiner Kontrollfunktion sonst nicht nachkommen kann.

Details entnehmen Sie bitte der anhängenden ausführlichen Stellungnahme.

Zu den bislang fehlen Kapiteln (wie Indikatoren, Großprojekte, Finanzplan, Programmbegleitung usw.) und der ebenso fehlenden Strategische Umweltprüfung und ex-ante-Bewertung behalten wir uns eine weitere Stellungnahme vor.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: ausführliche Stellungnahme

**Zweite Stellungnahme des LNV vom 30.11.2006
zum Operationellen Programm für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit
und Beschäftigung“
nach der EFRE-Verordnung der EU für 2007-2013**

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|---|----|
| Wichtigste allgemein gültige LNV-Anliegen | 4 |
| Nachhaltige Entwicklung | 4 |
| Kein zusätzlicher Flächenverbrauch durch Gewerbegebiete und Infrastruktur | 5 |
| Keine Förderung von Gemeinden ohne rechtsaktuellen Flächennutzungsplan | 5 |
| Arbeitshilfen für Personen, die über Förderanträge entscheiden müssen | 6 |
| Schwerpunkt 1: | 8 |
| 1.1 Beseitigung infrastruktureller Entwicklungshemmnisse | 8 |
| 1.1.1. Schaffung fehlender bzw. Anpassung vorhandener wirtschaftlicher Infrastruktur | 8 |
| 1.1.2. Abbau vorhandener Defizite in den Bereichen Umwelt und Risikovorsorge | 9 |
| 1.2. Diversifizierung und Weiterentwicklung der Wirtschafts- und Infrastruktur | 9 |
| 1.2.1 Förderung des Dienstleistungssektors (incl. Tourismus) | 9 |
| 1.3. Stärkung der Wirtschaft und der unternehmerischen Basis | 10 |
| Schwerpunkt 2: | 10 |
| 2.1. Diversifizierung und Weiterentwicklung der Forschungs- und Entwicklungsinfrastruktur | 11 |
| 2.2 Verbesserung des Wissenstransfers | 11 |
| 2.3. Steigerung der Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien | 11 |
| 2.4 Risikoverhütung durch Hochwasserschutzmaßnahmen | 11 |
| Schwerpunkt 3: Technische Hilfe | 12 |

Die folgenden Angaben beziehen sich auf die EFRE-Verordnung 1080/2006 vom 05.07.2006 und die Allgemeine Verordnung vom 11.07.2006 (1083/2006).

Wichtigste allgemein gültige LNV-Anliegen

Nachhaltige Entwicklung

Der LNV begrüßt die Ausrichtung der baden-württembergischen Wirtschaftspolitik in Richtung einer nachhaltigen, umweltgerechten Entwicklung ausdrücklich, wie sie in 3.4.2 des OP verankert ist. Dort wird versichert, dass der bei der Programmplanung ein hoher Stellenwert eingeräumt wird. Alle geförderten Maßnahmen müssen demnach diesen Grundsatz der Nachhaltigkeit respektieren. Ziel sei es ferner, die Projektträger dazu zu bringen, sich mit ihren Vorhaben unter dem Aspekt einer nachhaltigen Entwicklung auseinander zu setzen. Dieser Ansatz ist aus LNV-Sicht sehr gut, ob er gelingen wird, hängt von einer stringenten Genehmigungspolitik und Kontrolle ab.

Kein zusätzlicher Flächenverbrauch durch Gewerbegebiete und Infrastruktur

Der LNV begrüßt die Festlegung im OP, dass die Bereitstellung von Fläche für Gewerbebetriebe vorrangig auf vorhandenen Flächen stattfinden soll (S. 86 unten):

„Die Bereitstellung ausreichender Flächen für die Entwicklung von Unternehmen ist eine weitere grundlegende Maßnahme. Dabei sollen vor allem vorhandene Industrie- und Gewerbebestände durch gezielte Flächenpolitik – Aufwertung, Sanierung, Revitalisierung und Reaktivierung vorgenutzter Areale – effizienter oder ganz neu genutzt werden, ## auch für die Unterbringung der v.g. wirtschaftsnahen Infrastruktureinrichtungen. Damit soll die Inanspruchnahme von Freiflächen auf das unterlässliche Maß reduziert und ein Beitrag für eine nachhaltige Entwicklung geleistet werden.“

Wir bitten darum, bei ## noch zu ergänzen: „- auch durch Schaffung von Mischgebieten für KMUs und Wohnen - sowie

Das Land will allerdings, wenn auch in deutlich reduziertem Maße, an der Möglichkeit festhalten, die Erschließung neuer Gewerbegebiete zu fördern. Der LNV lehnt dies ab. Die Förderung von neuen Gewerbegebieten ist weder bei einem Leerstand von etlichen Hundert Hektaren im Land gerechtfertigt, noch angesichts der Tatsache, dass die Bevölkerung in absehbarer Zeit abnimmt. Der LNV lehnt es ab, dass Landesregierung und Verwaltung Fördergelder entgegen der gesetzlichen Gebote und der Landesziele einsetzen, die die Reduktion des Flächenneuverbrauchs auf Null Hektar festlegen. Wir bitten daher um Streichung der Fördermöglichkeit. Einzelfälle können im Rahmen der kommunalen Planungshoheit (also ohne Förderung) realisiert werden.

Der LNV bittet die Landesregierung nochmals, künftig gänzlich auf jegliche Förderung über EFRE zu verzichten, die direkt oder indirekt Freifläche verbraucht. Die Entwicklung muss konsequent auf den Innenbereich gelenkt werden.

Keine Förderung von Gemeinden ohne rechtsaktuellen Flächennutzungsplan

Die baden-württembergischen Schwerpunkte der EFRE-Förderung liegen zwar auf der Förderung von Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU), allerdings sind auch Maßnahmen enthalten, in denen Gemeinden in den Genuss von Fördermitteln kommen können, so die Bereitstellung von Flächen für Unternehmen oder von Gründerzentren.

Der LNV lehnt es ab, dass Gemeinden, die über keinen Flächennutzungsplan (FNP) mit qualifiziertem Landschaftsplan (LP) verfügen, in den Genuss einer öffentlichen Förderung kommen. FNP sind gesetzlich vorgeschrieben. Es darf nicht sein, dass Gemeinden trotz Missachtung dieser Pflicht von öffentlichen Fördermitteln profitieren.

Der LNV lehnt es auch ab, dass Gemeinden mit veralteten FNP und LP auf solchen Flächen gefördert werden, die heute so nicht mehr als Baugebiete ausgewiesen werden dürften. Das betrifft rund 75 % der Gemeinden, deren FNP und LP vor 2000

genehmigt worden sind (bei ca. 50 % der Gemeinden sogar vor 1990; siehe Landesentwicklungsbericht 2005, Abb. 8.3, S. 174). FNP und LP sind daher veraltet, obwohl FNP als nur behördenintern verbindliche Planungen stets der aktuellen Rechtslage anzupassen sind.

Nachdem auch eine Genehmigungspflicht von Baugebieten aufgehoben wurde, wenn diese aus einem FNP entwickelt wurden, ist es Pflicht der Landesverwaltung, vor einer möglichen Förderung dieser Gemeinden sicher zu stellen, dass das zur Förderung beantragte Projekt auf einer Fläche liegt,

- für die die Pflicht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung erfüllt wurde und keine Beeinträchtigung der FFH-Ziele zu befürchten sind (auch keine Fernwirkungen!)¹
- für die das absolute Verschlechterungsverbot (ohne Ausnahmemöglichkeit) für faktische Vogelschutzgebiete beachtet wird²
- für die der Artenschutz, insbesondere der für besonders und streng geschützten Arten, beachtet wurde und dementsprechend Freilandhebungen vorgenommen wurden,³
- für die die Einhaltung des Verschlechterungsverbots der Wasserrahmenrichtlinie für Oberflächengewässer und Grundwasser nachgewiesen wurde.
- die nicht im Überschwemmungsbereich eines 100jährigen Hochwassers liegt oder aber bereits vor dem 1.1.1995 bebaut war⁴

Neben diesen Anforderungen, die auch für die Projekte selbst gelten müssen, müssen die Projekt den weiteren EU-rechtlichen Anforderungen genügen, sie müssen also die Verschlechterungsverbote der EU- und anderer Vorschriften zum Lärm, zur Luftverunreinigung usw. einhalten.

Arbeitshilfen für Personen, die über Förderanträge entscheiden müssen

Der LNV beantragt, dass den Personen in den Behörden und in der L-Bank, die für die Förderbewilligungen zuständig sind, Arbeitshilfen zur Verfügung gestellt werden.

¹ FNP und Bebauungspläne sind Pläne im Sinne der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), die auf Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie zu prüfen sind. Eine Genehmigung ist nur zulässig, wenn keine Beeinträchtigung der Schutzziele der FFH-Richtlinie zu befürchten ist.

² Solange die potentiellen Vogelschutzgebiete noch nicht als förmliche Schutzgebiete nach Landesrecht ausgewiesen sind, gilt das strenge Verschlechterungsverbot der Vogelschutz-Richtlinie anstelle des weichen der FFH-Richtlinie.

³ nach Art. 42 BNatSchG. Freilandhebungen sind zu Arten und Artgruppen mit Verdacht auf Vorkommen auf den Projektflächen erforderlich, insbesondere zu besonders und streng geschützten Arten.

⁴ Auf die Gefahren der Bebauung von Flächen mit einem Überschwemmungsrisiko durch ein 100jähriges Hochwasser weist die Wasserwirtschaftsverwaltung seit 1995 hin. Entsprechend dürften sich auf solchen Flächen keine „neuen“ Bebauungen finden. Die Übergangsvorschrift im WG BW, wonach das Bauverbot nicht für Baugebiete in bereits vor dem 13. Januar 2004 genehmigten FNPs gilt, akzeptiert der LNV nicht. Es macht keinen Sinn und ist volkswirtschaftlich schädlich, wenn Gemeinden Baugebiete in von Überschwemmung gefährdeten Bereichen realisieren dürfen und ihnen danach Hochwasserschutzmaßnahmen mit Steuergeldern finanziert werden. Hier ist das Verursacherprinzip verletzt.

Diese Arbeitshilfen sollten zum einen kurze Prüflisten anhand der Natur- bzw. Umweltschutzfelder sein, mit deren Hilfe die Projektanträge auf ihre Ausrichtung in eine nachhaltige (also dauerhaft-umweltgerechte) Entwicklung geprüft werden können (Arten-/Biotopschutz, Landschaftsschutz, Ressourcenschutz Boden/Fläche, Wasser, Luft/Klima, Lärm und Licht).

Zum anderen sollten offene Listen mit Beispielen nicht förderfähiger Maßnahmen erstellt werden. Dies würde nicht nur dem mit der Förderbewilligung befassten Personen in den Regierungspräsidien und bei der L-Bank als Arbeitshilfe dienen, sondern auch manchem Unternehmen und mancher Gemeinde einen unnötigen Förderantrag ersparen.

Entsprechendes gilt für Arbeitshilfen zur Umsetzung des Gleichberechtigungsgesetzes. Die Erarbeitung dieser Prüflisten könnte evtl. aus Schwerpunkt 3 (Technische Hilfe) finanziert werden.

LNV-Stellungnahme zum Entwurf eines OP (Stand 10.11.2006)

Das Land beabsichtigt, bei der Förderung zwei Schwerpunkte zu setzen und diese geographisch bzw. thematisch zu konzentrieren⁵. Der LNV ist grundsätzlich mit dieser Schwerpunktsetzung einverstanden, zumal sie weitgehend von der EU vorgegeben ist.

⁵ **Schwerpunkt 1:** „Stärkung unternehmerischer Basis, Abbau regionaler Disparitäten und Ausbau spezifischer regionaler Potentiale durch nachhaltige Regionalentwicklung“

Der Schwerpunkt 1 soll die Fortsetzung der bisherigen Förderschwerpunkte im Rahmen von Ziel-2 ermöglichen und das „earmarking“ umsetzen, also sicherstellen, dass 75 % der EU-Mittel direkt in die Arbeitsplatzsicherung und -schaffung fließen. Er soll dazu geographisch konzentriert werden auf 35 Mittelbereiche (von 105 in BW) und vier städtische Bereiche (Oberzentren) sowie thematisch konzentriert werden auf drei Handlungsfelder:

- Beseitigung infrastruktureller Entwicklungshemmnisse (Art 5 Nr. 1 a-d, Nr. 2a, e, f, Nr. 3b der EFRE-VO)
- Diversifizierung und Weiterentwicklung der Wirtschafts- und Infrastruktur (Art 5 Nr. 1b, 2f der EFRE-VO)
- Stärkung der Wirtschaft und der unternehmerischen Basis (Entwicklungsförderung, Art 5 Nr. 1 a-c der EFRE-VO)

Schwerpunkt 2: „Förderung einer wissensbasierten, innovationsorientierten Wirtschaft und nachhaltigen Entwicklung“

Mit Schwerpunkt 2 sollen Innovationen und die Nachhaltige Entwicklung umgesetzt werden. Er wird thematisch konzentriert auf:

- Diversifizierung und Weiterentwicklung der Forschungs- und Entwicklungsinfrastruktur (Art. 5 Nr. 1 a-d der EFRE-VO)
- Verbesserung des Wissenstransfers (Art. 5 Nr. 1 a-d der EFRE-VO)
- Steigerung der Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien (Art. 5 Nr. 1b, 2c und 2e der EFRE-VO)
- Risikoverhütung durch Hochwasserschutzmaßnahmen (Art. 5 Nr. 1b und Nr. 2c, 2e)

Zu einigen geplanten Förderungen haben wir jedoch Anregungen bzw. Änderungswünsche, die im Folgenden aufgeführt werden.

Schwerpunkt 1:

1.1 Beseitigung infrastruktureller Entwicklungshemmnisse (Art 5 Nr. 1 a-d, Nr. 2a, e, f, Nr. 3b der EFRE-VO)

1.1.1. Schaffung fehlender bzw. Anpassung vorhandener wirtschaftlicher Infrastruktur.

Wir bitten, nur solche Projekte zu fördern, die nicht direkt oder indirekt zu neuem Flächenverbrauch führen (siehe oben), d.h. alle Fördermaßnahmen sind auf den Innenbereich⁶ zu konzentrieren oder flächenneutral zu gestalten.

Straßenbau und Güterumschlagsplätze sollen laut Aussagen des MLR und des WM auf der Informationsveranstaltung am 16.11.2006 nicht gefördert werden. Dies wird vom LNV begrüßt.

Die Verlagerung oder Neuansiedlung von Gewerbebetrieben, die Entflechtung von Gemengelagen o.ä.) sollte aus LNV-Sicht nur dann gefördert werden, wenn sie flächenneutral in bestehende Gewerbegebiete⁷ erfolgt. Der LNV lehnt eine solche Förderung ansonsten ab, wenn damit eine Verlagerung von Gewerbebetrieben in den Außenbereich erfolgen würde, weil dem Flächensparziel der diversen Gesetze und der Landesregierung widersprochen würde. Einzelfälle sind der kommunalen Planungshoheit (also ohne staatliche Förderung) zu überlassen.

Das aktuelle OP beabsichtigt „ausnahmsweise“ auch die Förderung der Bereitstellung neuer Industrie- und Gewerbeflächen. Dies lehnt der LNV ab, ebenso wie die Förderung von interkommunalen Gewerbegebieten. Bei einem Leerstand von etlichen Hundert Hektar Gewerbegebieten im Land und prognostizierten rückläufigen Bevölkerungszahlen ist es nicht volkswirtschaftlich, weitere Gewerbegebiete mit öffentlichen Mitteln zu fördern. Dies widerspricht auch den rechtlichen Flächensparvorgaben sowie dem Landesziel der Flächenverbrauchsreduktion auf Null. Einzelfälle können auch hier im Rahmen der kommunalen Planungshoheit (ohne staatliche Förderung) umgesetzt werden.

⁶ Als Innenbereich bitten wir, nur Bebauungspläne anzuerkennen, die vor dem 1.1.2001 Rechtsgültigkeit erlangt haben. Das Datum entspricht ungefähr dem Kabinettsbeschluss zum Umweltplan 2000, in dem das Ziel der deutlichen Reduzierung des Flächenverbrauchs verankert wurde. Auf die einschlägigen Gesetze (NatSchG BW, Bodenschutzgesetz, LPlanG, Umweltplan, Aktionsbündnis Flächen gewinnen in Baden-Württemberg) sein zusätzlich hingewiesen.

⁷ Siehe Fußnote 1 vorne

1.1.2. Abbau vorhandener Defizite in den Bereichen Umwelt und Risikovorsorge

Der LNV begrüßt die geplante Förderung der Reaktivierung von Gewerbe- und Industriebrachen ausdrücklich. Allerdings hängt der Erfolg dieser Reaktivierung nicht zuletzt davon ab, ob Bund und Land endlich eine Lösung zur Minimierung des Risikos für Käufer finden und umsetzen, die Altlastensanierung finanziell vollständig übernehmen zu müssen (Änderung der Grundsteuer, Änderung des Haftungsrechts). Ansonsten bleibt der rein rechtlich verursachte Vorteil der Grünen Wiese vor dem Innenbereich bestehen⁸.

Der LNV bittet um Prüfung, ob sich aus der Technischen Hilfe ein bundesweites Projekt finanzieren lässt mit dem Ziel, eben dieses Risiko der Pflicht zur Altlastensanierung für Käufer einer innerstädtischen Brachfläche zu minimieren.

Die Fördermöglichkeit der Verbesserung innerörtlichen Freiflächenangebots und Wohnumfeldaufwertungen begrüßt der LNV ausdrücklich und bittet, dass diese Maßnahmen möglichst in ein innerörtliches Freiflächen- und Biotopverbundsystem zu Artenschutz- und Erholungszwecken eingebunden werden, also auch ein Rad- und Fußwegenetz, die innerörtlichen Gewässerläufe und möglichst auch verdolte Gewässerläufe berücksichtigt, für die eine Offenlegungen in der Zukunft denkbar ist.

1.2. Diversifizierung und Weiterentwicklung der Wirtschafts- und Infrastruktur (Art 5 Nr. 1b, 2f der EFRE-VO)

1.2.1 Förderung des Dienstleistungssektors (incl. Tourismus)

Touristische Infrastruktur: Der LNV bittet, die touristische Infrastruktur wie Besucherzentren, Grundversorgungseinrichtungen³ und Gemeinschaftseinrichtungen usw. auf den Innenbereich zu konzentrieren, womit auch die ortsansässige Gastronomie davon profitieren kann. Im Außenbereich kommen aus Sicht des LNV vor allem Besucherlenkungsmaßnahmen in Frage, für die der deutliche Vorteil für die Natur im Vordergrund nachzuweisen ist. Aus Sicht des LNV sinnvolle Förderprojekte finden sich in unserer ersten Stellungnahme vom 27.09.06 (Seite 8-9).

Einzelbetriebliche touristische Fördermaßnahmen: Keine Anmerkungen, so lange die Maßnahmen auf den Innenbereich beschränkt bleiben und einem Übernachtungstourismus dienen.

⁸ Aktivitäten in dieser Richtung wurden im Umweltplan 2000 festgeschrieben, aber bis heute vom Land auf Bundesebene nicht durchgeführt.

³ Ausgenommen werden können beispielsweise Hofläden, wenn sich ein Regionalladen innerorts nicht verwirklichen lässt.

Dienstleistungs- und Gemeinschaftseinrichtungen: Keine Anmerkungen, so lange die Maßnahmen auf den Innenbereich beschränkt bleiben und möglichst leer stehende Gebäude genutzt werden, insbesondere solche, die unter Denkmalschutz stehen.

Kompetenzzentren für Unternehmer: Keine Anmerkungen, so lange die Maßnahmen auf den Innenbereich beschränkt bleiben.

1.3. Stärkung der Wirtschaft und der unternehmerischen Basis

(Entwicklungsförderung, Art 5 Nr. 1 a-c der EFRE-VO)

Gefördert werden sollten aus LNV-Sicht nur solche KMU, die einen Beitrag zum Umweltschutz liefern und insgesamt die Umweltsituation verbessern und nicht verschlechtern.

Erweiterung und Neuansiedlungen: Diese sollten nur gefördert werden, wenn sie flächenneutral erfolgen können, also im Innenbereich⁹ realisiert werden.

Umstellung, Modernisierung: keine Anmerkungen

Rationalisierungen: Mit der Förderung darf aus LNV-Sicht kein Ersatz von menschlicher Arbeitskraft durch Maschinen gefördert werden, weil dies dem Lissabonziel und den Zielen der Landesregierung, Arbeitsplätze zu sichern und zu schaffen, widerspricht.

Zur Entflechtung unverträglicher Gemengelagen siehe unsere Anmerkungen oben (unter 1.1.1).

Schwerpunkt 2:

Wir bitten, alle Projekte von der Förderung auszunehmen, die keinen erkennbaren Beitrag zur Umweltverbesserung leisten oder gar die Umweltsituation noch zu verschlechtern drohen.

Der Ausbau des Clusters Forst und Holz wird vom LNV begrüßt, setzt aber voraus, dass für die Bewirtschaftung der Wälder in Baden-Württemberg (auch der Privatwälder) Mindeststandards vorgeschrieben werden. Dies ist bislang nicht der Fall, insbesondere nicht im LWaldG BW. So dürfen Wälder nach wie vor flächig befahren werden und es besteht keine Pflicht, eine Mindestanzahl von Altbäumen dauerhaft zu Artenschutz Zwecken aus der Nutzung zu nehmen. Auch die Nutzung von Horst- und Höhlenbäumen ist nach wie vor erlaubt.

Eine Förderung der vermehrten Nutzung von insbesondere Starkholz läuft damit Gefahr, den Zielen der Internationalen Konvention zum Schutze der biologischen Vielfalt, dem entsprechenden Aktionsplan der EU und der FFH- und Vogelschutzrichtlinie zu widersprechen. Dieser Widerspruch ist nur aufzuheben, wenn vor einer Nutzung und ihrer finanziellen Förderung Mindeststandards festgelegt werden.

⁹ Siehe Fußnote 1 vorne

2.1. Diversifizierung und Weiterentwicklung der Forschungs- und Entwicklungsinfrastruktur

(Art. 5 Nr. 1 a-d der EFRE-VO)

Mit der Förderung der Forschung und Technologieeinrichtungen sind wir einverstanden, ebenso mit dem Auf- und Ausbau von innovativen Clustern.

2.2 Verbesserung des Wissenstransfers

(Art. 5 Nr. 1 a-d der EFRE-VO)

Keine Anmerkungen

2.3. Steigerung der Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien

(Art. 5 Nr. 1b, 2c und 2e der EFRE-VO)

Die Förderung Energie sparender und Ressourcen schonender Technologien sowie des Einsatzes erneuerbarer Energien in Unternehmen wird vom LNV ausdrücklich begrüßt.

Der LNV betont aber nochmals, dass wichtiger als die Nutzung regenerativer Energien zunächst Energiesparmaßnahmen sind, also die Vermeidung von Energieverschwendung durch schlecht isolierte Gebäude, Standby-Schaltungen, unnötigen Dauerbetrieb von Strom verbrauchenden Geräten und Licht, ungenutztes Abfackeln von Klärgasen usw. Daher bitten wir, Energiesparmaßnahmen und Energieeffizienzmaßnahmen (Kraft-Wärme-Kopplung usw.) vorrangig zu fördern.

Zur geplanten Förderung der Nutzung von regenerativen Energien haben wir folgende Anmerkungen:

Biomasse: Eine Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion auf Basis gentechnisch optimierter Nutzpflanzen lehnt der LNV ab. Eine solche auf Basis etwa von Mais oder Raps, die viel Kunstdünger und Pestizide benötigen, lehnen wir ebenfalls ab. Vor einer Förderung muss der gesamte „ökologische Rucksack“ eines Pflanzenanbaus betrachtet werden, also auch die zum Anbau notwendige Energie (Kraftstoffverbrauch für die Arbeitsgänge, Pestizide, Düngemittel) sowie die Vor- und Nachteile für die Biologische Vielfalt (etwa Gefährdung von Magerstandorten und FFH-Mähwiesen durch Intensivierung und Umnutzung).

Geothermie: Hierbei handelt es sich streng genommen nicht um eine erneuerbare Energie. Der Erde wird Wärme entzogen, die sie nicht zurück erhält.

2.4 Risikoverhütung durch Hochwasserschutzmaßnahmen

(Art. 5 Nr. 1b und Nr. 2c, 2e)

Der LNV bittet um eine Änderung der Schwerpunktsetzung. Vorrangig gefördert werden sollte der naturverträgliche Hochwasserschutz, also die Rückgewinnung von Überschwemmungs- und Retentionsflächen sowie die Gewässerrenaturierung. Nur diese Maßnahmen würden Synergieeffekte zur Umsetzung der Ziele der WRRL erzielen.

Bei technischem Hochwasserschutz ist kein Synergieeffekt zur WRRL gegeben. Vielmehr entzieht technischer Hochwasserschutz dem Auenbereich nochmals Fläche, womit es zu weiteren Lebensraumverlusten für die Fauna und Flora des Auenbereichs kommt und zur Verschlechterung der Pufferfunktion des Auenbereichs. Technischer Hochwasserschutz widerspricht damit dem Verschlechterungsverbot der WRRL.

Die Förderung von technischen Hochwasserschutzmaßnahmen muss aus LNV-Sicht daher auf Baugebiete begrenzt bleiben ab, die bereits vor dem 1.1.1995 realisiert waren¹⁰.

Der LNV lehnt auch eine Förderung von Betrieben (Ausbau, Erweiterung) ab, die im Gebiet eines 100jährigen Hochwassers liegen.

Dies gilt auch grundsätzlich für alle kommunalen Bauhöfe und Sportplätze. Gefördert werden könnte unter dem Risikoschutzaspekt allenfalls deren Verlagerung, allerdings nur in einen anderen Innenbereich (kein neuer Flächenverbrauch!).

Schwerpunkt 3: Technische Hilfe

Beim Aufbau und Betrieb eines elektronischen Dokumentationssystems stellt der LNV den Antrag, diese so einzurichten, dass Listen mit der Kurzfassung der Förderprojekte für die Mitglieder des Begleitausschusses erstellt werden können.

Ohne die Möglichkeit, einen Einblick in die tatsächlich geförderten Projekte und Maßnahmen zu erhalten, kann der Begleitausschuss seiner Aufgabe (Kontrolle der EFRE-konformen Mittelverwendung) nicht nachkommen.

¹⁰ siehe Fußnote 4 vorne